



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (4.10.2021 bis 31.01.2022)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Basel-Stadt
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BS
Adresse, Ort : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel
Kontaktperson : Dr. Michel Laszlo, Kantonstierarzt
Telefon : 061 267 58 34
E-Mail : michel.laszlo@bs.ch
Datum : 25. Januar 2022

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2022 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen der Tierseuchenverordnung im Grundsatz. Die Verordnungsänderungen bedeuten eine Harmonisierung mit dem neuen Tiergesundheitsrecht der EU mit Blick auf die Aufrechterhaltung der Äquivalenz. Obwohl die neue Pflicht zur Kennzeichnung von Alt- und Neuweltkameliden einen gewissen Mehraufwand für die Tierhaltenden und die Vollzugskontrolle verursacht, wird diese vom Kanton Basel-Stadt grundsätzlich begrüsst. Die Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte VSKT setzt sich seit Längerem für ein neues Tierverkehrskonzept und eine möglichst einheitliche Handhabung der Tierarten ein. Der Nachvollzug von EU-Recht führt hingegen zu einem Flickwerk in der Schweizer Gesetzgebung. So stellen die Anpassungen für Alt- und Neuweltkameliden entsprechend dem EU-Recht wieder ein neues System im Tierverkehrskonzept dar.

Die Aufnahme neuer Erreger in die Tierseuchenverordnung und die Umklassifizierung einiger Erreger können im Kontext der Harmonisierung mit der EU grundsätzlich begrüsst werden. Die Gründe für einzelne Neueinteilungen sind in den vorliegenden Erläuterungen allerdings nicht klar ersichtlich. Differenzen zur Klassifizierung verglichen mit der EU müssen klarer dargelegt und begründet werden. Bei der Um- oder Neueinteilung von Tierseuchen ist den daraus entstehenden Auswirkungen für den Vollzug besondere Beachtung zu schenken, bzw. deren Verhältnismässigkeit zu beurteilen. In diesem Sinn erscheint beispielsweise die Einteilung der drei Fischseuchen bei den hochansteckenden Seuchen unverhältnismässig (vgl. Art. 2 lit. b, c und q–s TSV). Selbstverständlich ist der Fortführung der Exportfähigkeit von Tieren und tierischen Produkten grosse Sorge zu tragen. Es ist aber auch abzuwägen, wie weit die Angleichung an das EU-Recht jeweils notwendig ist, um dieses Ziel zu erreichen. Deshalb ist die vorgesehene Um-, bzw. Neueinteilung in der vorliegenden Form teilweise kritisch zu hinterfragen. Unklar sind zum Teil die Konsequenzen einer Nichtlistung einer Seuche, was den Tierverkehr anbelangt.

Die Verschärfung der Massnahmen bei allen hochansteckenden Tierseuchen werden zum Teil kritisch beurteilt, so die Anordnung der verschärften Sperre bei einem Seuchenausbruch (besonders in Bezug auf den Warenverkehr wie Lebensmittel und landwirtschaftliche Produkte). Dies lässt sich aber aufgrund der EU-Vorgaben wohl nicht vermeiden. Umso wichtiger scheinen deshalb die in Art. 90a formulierten Ausnahmemöglichkeiten. Zusätzliche Elemente, wie die Einführung von Pufferzonen gemäss Art. 88a um bereits vorgeschriebene Überwachungszonen, führen zu keinem sichtbaren Mehrwert in der Seuchenbekämpfung und können auf einfachere Art und Weise berücksichtigt werden. Viel wichtiger ist die Verankerung neuer Zonen in der Tierseuchenverordnung, wie beispielsweise von Initialsperrgebieten im Fall von Afrikanischer Schweinepest (ASP) bei den Wildschweinen. Der Prozess und die Zuständigkeiten für die Anordnung von Zonen und Gebieten sowie Zuständigkeiten für die darin anzuordnenden Bestimmungen, müssen grundsätzlich überdacht und in einer nächsten Revision der Tierseuchenverordnung einheitlich und im Sinne der Effizienz geregelt werden. Der Kanton Basel-Stadt ist der Meinung, dass hier das BLV die alleinige Kompetenz für die rechtliche Anordnung (und Aufhebung) der Grenzen und der Bestimmungen in den Zonen haben soll. Die Kantone werden miteinbezogen und angehört und sollen die Möglichkeit haben, im Einzelfall Abweichungen zu bewilligen.

Dass es den Veterinärbehörden in Zukunft möglich sein soll, bei Wildschweinen zusätzliche Massnahmen für die Jagd in von der Afrikanischen Schweinepest betroffenen Gebieten sowie das Betreten dieser Gebiete anzuordnen, wird explizit begrüsst.

Die ausgeweitete und sehr aufwändige Datenerhebung bei den Aquakulturen muss strikt auf grosse gewebemässige Aquakulturbetriebe begrenzt werden.

Alternativ wird vorgeschlagen, dass diese zusätzlichen Angaben erst im Seuchenfall, unabhängig von der Grösse des Betriebs zu erheben sind.

Ebenso begrüsst der Kanton Basel-Stadt die Erweiterung der Referenzlabore für hochansteckende Tierseuchen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Bst. b, c und q-s Art. 3 Bst. n Art. 4 Bst. h ^{bis} und q Art. 5 Bst. a, a ^{bis} , f-g ^{bis} , m, o-q, w und y	Die zusätzliche Einteilung der drei Fischseuchen bei den hochansteckenden Seuchen erscheint unverhältnismässig. Es ist zumindest zu überprüfen, ob eine fehlende Listung dieser Seuchen nachteilige Folgen beim Export hätte. Jede Um- oder Neueinteilung sollte sich an der Notwendigkeit der Unterstützung der Tierhalter durch den Staat und den allfälligen Aufwendungen für den Vollzug orientieren. Die Listung soll Handelshemmnisse mit der EU verhindern, wo möglich aber immer auch aus wissenschaftlicher Sicht sinnvoll und in die schweizerische Tierseuchen-Bekämpfungsstrategie eingebunden sein. Bei einer Totalrevision der TSV ist dies zu berücksichtigen.	Generelle Überarbeitung der Um- und Neueinteilung Die Listung der Tierseuchen sollen mittelfristig durch eine Totalrevision der TSV überprüft werden.
Art. 3 Bst. e	Hier fehlt bei der Aufzählung die Ergänzung von Büffeln, Bisons und Wisente.	Ergänzen: Tuberkulose der Rindergattung, Büffeln, Bisons und Wisente.
Art. 6 Bst. t	Neben den Büffeln und Bisons müssen noch die Wisente aufgeführt werden.	Klauentiere: Haustiere der.....Büffel, Bisons und Wisente
Art. 11 Abs. 2 Art. 11a Abs. 1	Eine generelle Chippflicht der Kameliden wird unterstützt, jedoch nicht nur jene der Neugeborenen, sondern auch der anderen, dies innerhalb einer bestimmten Frist. In der aktuellen Fassung von Art. 10 Abs. 3 Bst. c TSV steht nur, dass die übrigen Klauentiere spätestens 30 Tage nach Geburt zu	Anpassung Art. 11

	<p>kennzeichnen sind. Es soll deshalb, analog der Einführung der neuen Kennzeichnung der Schafe, eine Einführung der Chippflicht mit Angabe eines Enddatums, an welchem alle Kameliden gechipt sein müssen, vorgegeben werden.</p> <p>Kameliden müssen neu zwar mit einem Microchip gekennzeichnet und die Nummer auf Begleitdokumenten angegeben werden, der Microchip wird aber nicht registriert, dementsprechend werden Standortwechsel, verendete Tiere etc. nicht gemeldet. Auch im Tierseuchenfall hätte man nicht mehr Informationen als bisher. Viele Tierhalter werden diese Massnahme deshalb nicht nachvollziehen können.</p> <p>Im Rahmen des neuen Tierverkehrskonzepts muss die Frage der Registrierung der Kameliden in der TVD und die einheitliche Verwendung des Begleitdokuments für alle Tierarten geklärt und allenfalls nochmals angepasst werden.</p> <p>Obwohl die neue Pflicht zur Kennzeichnung von Alt- und Neuweltkameliden einen gewissen Mehraufwand für die Tierhaltenden und die Vollzugskontrolle verursacht, begrüsst der Kanton BS dies grundsätzlich. Das reine Nachtragen von EU-Recht führt allerdings zu einem Flickwerk in der Schweizer Gesetzgebung. So stellt die Anpassungen für Alt- und Neuweltkameliden entsprechend dem EU-Recht wieder ein neues System im Tierverkehrskonzept dar. Für die Erneuerungen betreffend die Kameliden ist es wichtig, dass die Tierhaltenden zeitnah durch eine national einheitliche Informationskampagne darüber in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Mit der Formulierung in Art. 11 Abs. 2 ist unklar, welche Berufsgattungen nebst den Tierärztinnen und Tierärzten das „Chippen“ durchführen dürfen. Dies muss eindeutiger formuliert werden.</p>	<p>Die Kennzeichnung aller Kameliden muss bis am tt.mm.jjjj abgeschlossen sein.</p> <p>Klärung der Registrierung der Kameliden in der TVD und der Verwendung des Begleitdokuments im Rahmen des neuen Tierverkehrskonzepts</p> <p>Klären, welche Berufsgattungen Microchips implantieren dürfen (die Formulierung muss auch bei den Equiden geprüft werden).</p>
<p>Art. 21 Abs. 1 Bst. e</p>	<p>Die Beschreibung der Einrichtung für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung kann sehr aufwändig sein und sollte nur erhoben werden, wenn der Betrieb durch eine Seuche betroffen ist.</p>	<p>Bst. e streichen und Daten nur im Seuchenfall erheben.</p>
<p>Art. 22 Abs. 2</p>		

	<p>Die Daten sollen nur in Betrieben mit einer jährlichen Produktion von mehr als 500 kg Fischen erhoben werden müssen, falls diese gleichzeitig unter die Best. a. oder b. oder d. gemäss Art. 23. Abs. 1 fallen.</p> <p>Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Vorgaben der TAMV (Art. 26, 28, 29) hinsichtlich Tierarzneimittel sowie der VHyPrP (Art. 5 Abs. 1 Bst. a) hinsichtlich Biozide zu beachten sind. Die nochmalige Erwähnung in der TSV ist deshalb redundant.</p> <p>Es ist unklar, wieso die Pflicht, die Dokumente auf Verlangen der Fischereiaufsicht vorzuweisen, entfallen ist. Dies muss unbedingt beibehalten werden.</p>	<p>Art. 22 ist auf die erwähnten grossen und gewerblichen Betriebe auszurichten. Dies ist mit Angaben in der TSchV zu koordinieren</p> <p>Abs. 2 soll in der aktuellen Form der TSV belassen werden. Die Ergänzungen im Rahmen der Revision sind zu streichen.</p> <p>Abs. 2 alte Formulierung beibehalten: Die Bestandeskontrolle ist den Organen der Seuchenpolizei und der Fischereiaufsicht auf Verlangen vorzuweisen.</p>
Art. 54 Abs. 1	<p>Bei dem Samenlagern handelt es sich oft um kleine Einheiten, bei welchen die Unterstellung unter die tierärztliche Aufsicht keinen Mehrwert bringt. Die Samenlager sind zwar bereits in der aktuellen TSV einer Tierärztin oder einem Tierarzt unterstellt. Allerdings werden in vielen kleinen Samenlager diese Vorgaben nicht erfüllt. Es ist deshalb sinnvoll, die Vorgaben auf grössere Samenlager zu beschränken.</p>	<p>Der Begriff Samenlager ist genauer zu definieren (dies in Abgleich mit Art. 55) oder vorzugeben, welche Samenlager nicht von einer tierärztlichen Beaufsichtigung betroffen sind: ...braucht es einen Tierarzt, ausgenommen sind: ...</p>
Art. 55 Abs. 1 und 1 ^{bis}	<p>In Abs. 1 ist von „Aufzeichnungen“ die Rede (ersetzt das Wort „Kontrolle“). In Abs. 1^{bis} ist dann weiterhin von „Kontrolle“ die Rede. Es ist nicht klar, welche Kontrolle/Aufzeichnung damit gemeint ist.</p>	<p>In Abs. 1^{bis} den Begriff «Kontrolle» ebenfalls durch «Aufzeichnungen» ersetzen.</p>
Art. 75	<p>Die Entschädigung im Rahmen der amtlichen Schätzung ist nur für Fische, nicht aber für die restlichen Aquakulturen definiert.</p>	<p>Die Angaben zur Schätzung sind für Aquakulturen zu ergänzen.</p>
Art. 76b	<p>Abs. 1: Die Formulierung "Nach der Grösse des Viehbestandes" ersetzen durch "GVE gemäss der gängigen Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung SR 910.91"</p> <p>Abs. 2: In die TSV gehören keine Firmennamen (auch nicht die der Tierärztlichen Verrechnungsstelle TVS der GST).</p>	<p>... bemisst sich nach der totalen kantonalen GVE gemäss der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung.</p> <p>...kann Dritten übertragen werden...</p>

<p>Art. 85 Abs. 2^{ter}</p>	<p>Massnahmen, welche <u>jedes</u> Risiko ausschliessen, wird es wohl nie geben. Zudem beinhaltet ja auch die Tötung und Entsorgung ein gewisses Verschleppungsrisiko.</p> <p>Jede Ausnahme ist «gefährlich» bzw. kann zu unnötigen Diskussionen führen, insbesondere was den Bst. c des Artikels betrifft. Seuchenpolizeiliche Entscheide zu Tieren unter Bst. c dürften im Rahmen von Bekämpfungsmassnahmen von den betreffenden Tierhaltern aller Wahrscheinlichkeit nach angefochten werden, was einen grossen verwaltungstechnischen und prozessualen Aufwand nach sich ziehen kann. Deshalb müssen Begriffe mit einem stark subjektiven Interpretationsspielraum wie «kulturell» oder «erzieherisch» gestrichen werden. Tiere mit einem besonderen genetischen Wert können hingegen im Seuchenfall in Ausnahmefällen mittels Bst. a von der Tötung ausgenommen werden.</p>	<p>Begriff «jedes» streichen.... Neu: «..., sofern durch die getroffenen Massnahmen die Ausbreitung auf andere Tiere verhindert werden kann.»</p> <p>Art. 85 Abs. 2^{ter} Bst. c streichen.</p>
<p>Art. 88a</p>	<p>Die Erstellung einer zusätzlichen Pufferzone für alle hochansteckenden Krankheiten ist eine unnötige Verkomplizierung und stiftet Verwirrung. Die aktuell möglichen Zonen genügen für eine zielgerichtete Seuchenbekämpfung. Dabei kann eine Überwachungszone auch grosszügiger dimensioniert werden.</p> <p>Bei einer Totalrevision der TSV soll allerdings als Alternative für die Pufferzonen über Kompartimentierungsmöglichkeiten (nach OIE 4.4.1) diskutiert werden.</p> <p>Generell: Der Prozess und die Zuständigkeiten für die Anordnung von Zonen und Gebieten sowie der Anordnung von Bestimmungen in den Zonen und Gebieten muss grundsätzlich überdacht und in einer nächsten Revision der TSV einheitlich geregelt werden. Da die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt seine Gebiete am besten kennt, sollten Umfang und Anordnung von Zonen Sache der kantonalen Veterinärdienste sein (nach Anhörung des BLV).</p>	<p>Es ist zu überlegen, ob anstelle der Bildung einer Pufferzone nicht die Überwachungszone ausgeweitet werden kann.</p> <p>Prozess abbilden, wer was macht. Im Sinne «eine Stelle → eine Anordnung».</p>

	<p>Vorschlag: BLV und Kantone legen zusammen fest, wo die Zonen zu liegen kommen, Kanton verordnet die Zonen. Das BLV verordnet Massnahmen mittels Bundesverordnung. Dies soll bei allen Zonen und Gebieten so gehandhabt werden. Siehe allgemeine Bemerkungen.</p>	
Art. 90a	<p>Es ist unklar, welche Lebensmittel durch die Sperre betroffen sind. Betrifft es auch solche, die z.B. nicht in der Zone produziert worden sind oder solche bei denen aktuell kein Risiko einer Übertragung besteht? Dies sollte präzisiert werden.</p>	<p>Lebensmittel tierischer Herkunft sowie Gegenstände und andere landwirtschaftliche Produkte, welche <i>bei den aktuellen Gegebenheiten</i> die Seuche übertragen können,...</p>
Art. 94 Abs. 5	<p>Siehe Art. 88a</p>	<p>Art. 94 Abs. 5 «Pufferzonen» streichen.</p>
Art. 105b	<p>Abs. 3: «Die Schutz- und Überwachungszone erfasst abweichend von Art. 88 Abs. 2 nur den verseuchten Bestand.» Ist doch sehr umständlich formuliert, es werden in diesem Fall besser keine Zonen angeordnet.</p>	<p>Es wird keine Schutz- und Überwachungszone gemäss Art. 88 Abs. 2 angeordnet.</p>
Art. 112d Abs. 2	<p>Da Gnitzen den Erreger übertragen, sollten auch diese frei von Pferdepestviren sein. Die Wahrscheinlichkeit ist gross, dass bei einem Pferdepestausbuch auch ein Gnitzenmonitoring durchgeführt wird (vgl. Blauzungenkrankeheit). Findet man beim Gnitzenmonitoring noch Viren, sollte die Zone nicht aufgehoben werden.</p>	<p>...während mindestens eines Jahres bei empfänglichen Tieren Equiden <i>und Gnitzen</i> keine Pferdepestviren festgestellt wurden</p>
121, Abs. 2 Bst. a	<p>Die Festlegung der Kontroll- und Beobachtungsgebiete soll durch die KT erfolgen, sofern erforderlich in Absprache mit den Nachbarkantonen. Das BLV soll angehört werden und allenfalls eine koordinierende Rolle einnehmen. Dies entspricht auch den Regelungen gemäss Art 165a (Tuberkulose bei freilebenden Wildtieren)</p>	<p>Legen die Kantonstierärzte, bei Grenzüberschreitung in Absprache mit den Nachbarkantonen und nach Anhörung des BLV, Kontroll- und Beobachtungsgebiete fest...</p>

<p>Art. 121 Bst.2^{bis}</p>	<p>«In den Kontroll- und Beobachtungsgebieten kann der Kantonstierarzt nach Absprache mit den übrigen zuständigen kantonalen Behörden vorübergehend...» Weshalb wird hier nicht auch der Begriff "nach Anhörung" wie dies in Abs. 2 Bst. a formuliert ist, verwendet? Dies würde hinsichtlich der Kompetenzen des Kantonstierarztes mehr Klarheit schaffen.</p> <p>Die Regelungen zum Initialsperrgebiet fehlen zudem in diesem Artikel.</p>	<p>...kann der Kantonstierarzt nach Absprache <i>Anhörung</i>...</p> <p>Zudem wäre die Nennung der Hintergründe für die angeordneten Massnahmen sinnvoll: <i>sofern dies zur Verhinderung einer Weiterverbreitung der Seuche erforderlich ist.</i></p> <p>Die Regelungen zum Initialsperrgebiet müssen ergänzt werden</p>
<p>121, Abs. 2ter</p>	<p>Falls neben unerlässlichen Arbeiten im Wald auch dringende von der Jagdverwaltung als zuständige Behörde angeordnete jagdliche Tätigkeiten nötig sind, hilft eine Erwähnung derselben im entsprechenden Absatz.</p>	<p>Unter der Voraussetzung, dass die Biosicherheit gewährleistet ist, dürfen in den Gebieten nach Absatz 2^{bis} Buchstabe b unerlässliche <i>Waldarbeiten und von der zuständigen Behörde angeordnete jagdliche Tätigkeiten</i> durchgeführt werden.</p>
<p>Art. 122 Abs. 2 Bst. b</p>	<p>Es ist sinnvoll, dass der Pathogenitätsindex bei Aviärer Influenza nicht mehr zwingend an Hühnern festgestellt werden muss. Es stellt sich aber die Frage, ob der Pathogenitätsindex nun an irgendeiner Tierart (z.B. an Versuchstieren wie Mäusen) bestimmt werden kann oder an Vögeln zu bestimmen ist.</p>	<p>Klären und allenfalls präzisieren.</p>
<p>Art. 123 Abs. 1^{bis} Bst. b</p>	<p>Antikörper gegen das aviäre Orthoavulavirus Typ 1 verursachen nicht ND, sie dienen aber dem Nachweis einer Infektion: Redaktionell korrigieren (ND wird nicht durch Antikörper verursacht).</p>	<p>b. Antikörper gegen das aviäre Orthoavulavirus Typ 1 nachgewiesen werden.</p>
<p>Art. 129 Abs. 3</p>	<p>Erweiterung der zu untersuchenden Brucella-Spezies: Sind diese wirklich nötig, wenn wir beim jeweiligen Hauptwirt frei sind und Brucella melitensis sogar aktiv in einem Überwachungsprogramm kontrolliert wird? Die Neuregelung sollte fachlich sinnvoll sein und allenfalls angepasst werden, wenn dies die EU-Vorgaben erlauben. Der dadurch entstehende potentielle Aufwand sollte in die Überlegungen miteinbezogen werden.</p>	<p>Fachliche Klärung einer Überwachung bei der nicht die «Hauptspezies» im Vordergrund stehen.</p>

<p>Art. 238a Abs. 1^{bis}</p>	<p>Allenfalls präzisieren, dass Jungtiere auch ohne diagnostische Untersuchung der Schlachtung zugeführt werden können/müssen. Ansonsten beharren die Tierhalter auf einen positiven Befund resp. Wollen die Tiere «freitesten».</p>	
<p>Art. 279 Bst. c und d</p>	<p>Als empfänglich wird die Gattung <i>Penaeus</i> gelistet. Gemäss Recherche ist diese Gattungsbezeichnung mittlerweile überholt. Gattungsbezeichnungen können ändern, deshalb sollten diese grundsätzlich nur in Technischen Weisungen aufgelistet werden, wodurch die redaktionelle Überarbeitung jeweils erleichtert würde.</p>	<p>Kategorisierung der Gattungen klären.</p>
<p>Art. 291</p>	<p>Mykoplasmosen bei Hühnern und Truthühnern, <i>S. pullorum</i>, <i>S. gallinarum</i> und <i>S. arizonae</i> Infektionen bei Geflügel sind neu zu überwachende Erreger. Es ist analog Art. 255 und Art. 257 zu definieren, für welche Bereiche bzw. Haltungsformen diese Überwachungspflicht gilt (Zucht-, Lege-, oder Masttiere). Der Veterinärdienst und die Labore sollten sich nicht mit Infektionen in Kleinsthaltungen und epidemiologisch irrelevanten Haltungsformen beschäftigen müssen, zumal die Erreger kein zoonotisches Potential haben.</p>	<p>Genauere Definition bei welchen Haltungsformen diese Erreger als zu überwachende Seuche gelten sollen. Die Vorgaben sind vorab auch mit den Diagnostiklaboren zu klären.</p>